



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen
für Arbeiter und Angestellte

Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg

Abschluss:	19.03.1997
Gültig ab:	01.01.1997
Kündbar zum:	31.03.2002
Frist:	1 Monat

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Arbeiter und Angestellte

Zwischen

1. der Tarifgemeinschaft im Verband der Deutschen Schmuck- und Silberwarenindustrie e. V., Pforzheim
2. dem Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd
3. dem Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., Pforzheim

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Stuttgart

wird folgender

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

b) **fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Verband der Deutschen Schmuck- und Silberwarenindustrie e.V., Pforzheim
2. des Edelmetallverbandes e.V., Schwäbisch Gmünd
3. des Verbandes der Deutschen Uhrenindustrie e.V., Pforzheim

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

c) **persönlich:**

für alle Arbeitnehmer, für welche die von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Lohn- und Gehaltstarife gelten.

§ 2 Betriebliche Sonderzahlungen

1. Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
Ausgenommen sind die Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.
 2. Die Leistungen werden ab dem 01. Januar 1997 nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 25 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 35 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 45 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 55 %

eines Monatsverdienstes.
 3. Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
 4. Der Berechnung der Leistungen sind zugrunde zu legen:
 - a) bei gewerblichen Arbeitnehmern

der Monatslohn (feste und aus dem Vormonat zu ermittelnde variable Bestandteile gemäß § 12.2 MTV)
 - b) bei Angestellten

das Monatsentgelt
jeweils im Durchschnitt der abgerechneten Monate Januar bis Oktober, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütung und Mehrarbeitszuschläge, Auslösung und ähnliche Zahlungen (wie Reisespesen, Trennungentschädigungen), die Vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen.
- Protokollnotiz:**
Bei Mehrarbeit, die zugleich Nachtarbeit ist (Zuschlag gem. § 11.3.2. MTV) beträgt der Anteil für Mehrarbeit 20 %.
5. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.
 6. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten bei Ausscheiden in der ersten Jahreshälfte 50 % des Anspruches auf betriebliche Sonderzahlung. Beim Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte erhalten diese die volle Leistung.

§ 3 Abweichende betriebliche Regelungen

1. Die Betriebsparteien können für eine mindestens jährliche Laufdauer aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung in Abweichung von § 8.9.1 MTV vereinbaren, dass die bezahlte Ausfallzeit am 24. und 31. Dezember jeweils bis zu maximal 3,5 Stunden unbezahlt vor- oder nachgearbeitet wird. Eine Verrechnung mit Zeitdifferenzen ist zulässig. In Jahren, in denen der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist eine Verrechnung analog mit Zeitdifferenzen zulässig.
2. Schließen die Betriebsparteien eine freiwillige Betriebsvereinbarung gem. Abs. 1 gilt Folgendes:
 1. Leistungen gem. § 2 Ziff. 2 des Tarifvertrages werden im Jahre der Laufzeit der Betriebsvereinbarung nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	60 %

eines Monatsverdienstes.

§ 4 Zeitpunkt

1. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
2. Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 1. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
3. Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 5 Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

**§ 6
Inkrafttreten und Laufdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
2. Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2002, gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit darüber, dass Arbeitnehmerinnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, und arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer nicht von § 2 Ziff. 6 Absatz 1 erfasst werden.

Pforzheim, den 19. März 1997

Tarifgemeinschaft im Verband der
Deutschen Schmuck- und Silberwaren-
industrie e.V., Pforzheim

Verband der Deutschen Uhren-
industrie e.V., Pforzheim

Herbert Rümelin

Eberhard Hofmeister

Edelmetallverband e. V.,
Schwäbisch Gmünd

Helmut Hutt

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

Gerhard Zambelli

Walter Beraus